

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 21. Jänner 1994

19. Stück

-
54. Kundmachung: Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit
55. Kundmachung: Geltungsbereich des Vertrages über die Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen
56. Kundmachung: Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die internationale Geltung von Strafurteilen
57. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung
58. Kundmachung: Geltungsbereich des Anpassungsprotokolls zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum
-

54. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit

Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen hat die Türkei am 24. Jänner 1992 ihre Ratifikationsurkunde zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit (BGBl. Nr. 107/1964, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 337/1982) hinterlegt.

Nachstehende Staaten haben erklärt, sich auch weiterhin an das Übereinkommen gebunden zu erachten:

Staaten	mit Wirksamkeit vom.
Kroatien	8. Oktober 1991
Slowenien	25. Juni 1991

Der Ratifikationsurkunde der Türkei war die nachstehende Liste der türkischen Handelskammern angeschlossen, deren Präsidenten die in Artikel IV des Übereinkommens vorgesehenen Aufgaben erfüllen sollen:

1. Union of Chambers of Commerce, Industry Maritime Trade and Commodity Exchanges of Turkey, Atatürk Bulvari 149, Bakanliklar, Ankara
2. Union of Chambers of Commerce, Industry Maritime Trade and Commodity Exchanges of Turkey ARBITRATION BOARD, Atatürk Bulvari 149, Bakanliklar, Ankara
3. Chamber of Commerce of Ankara, Ankara
4. Chamber of Commerce of Istanbul, Istanbul
5. Chamber of Commerce of Izmir, Izmir

6. Chamber of Commerce of Gaziantep, Gaziantep
7. Chamber of Commerce of Kayseri, Kayseri
8. Chamber of Commerce of Konya, Konya
9. Chamber of Commerce of Eskisehir, Eskisehir
10. Chamber of Commerce of Adana, Adana
11. Chamber of Commerce of Kocaeli, Kocaeli
12. Chamber of Commerce of Denizli, Denizli
13. Chamber of Commerce of Balikesir, Balikesir

Einer weiteren Mitteilung des Generalsekretärs zufolge hat Deutschland am 28. April 1992 mitgeteilt, daß die Aufgaben des Deutschen Ausschusses für Schiedsgerichtswesen, der für die in Art. IV des Übereinkommens vorgesehenen Tätigkeiten zuständig war*), durch folgende Institution übernommen wurden: „Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V., Schedestraße 13, 53113 Bonn“

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 37/1965

Vranitzky

55. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Vertrages über die Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen

Nach Mitteilungen der Regierungen der Vereinigten Staaten, des Vereinigten Königreiches und der Russischen Föderation haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Vertrag über die

Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen (BGBl. Nr. 258/1970, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 487/1991) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde.
Armenien	21. Juni 1993
Aserbaidschan	22. September 1992
Belarus	22. Juli 1993
China	17. März 1992
Estland	7. Jänner 1992
Frankreich	3. August 1992
Guyana	19. Oktober 1993
Lettland	31. Jänner 1992
Litauen	23. September 1991
Mauretanien	26. Oktober 1993
Myanmar	2. Dezember 1992
Namibia	7. Oktober 1992
Niger	9. Oktober 1992
Simbabwe	26. September 1991
Slowenien	7. April 1992
St. Kitts und Nevis	22. März 1993
Südafrika	10. Juli 1991
Usbekistan	7. Mai 1992

Nachstehende Staaten haben erklärt, sich auch weiterhin an den Vertrag gebunden zu erachten:

Staaten.	mit Wirksamkeit vom.
Kroatien	29. Juni 1992
Slowakei	1. Jänner 1993
Tschechische Republik	1. Jänner 1993

Vranitzky

56. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die internationale Geltung von Strafurteilen

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarats hat Island am 6. August 1993 seine Ratifikationsurkunde zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen (BGBl. Nr. 249/1980, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 82/1988) hinterlegt.

Anlässlich der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde hat Island nachstehende Erklärungen bzw. Information abgegeben:

I. Erklärungen

Artikel 19 Absatz 2

Island verlangt, daß den Ersuchen und beigelegten Schriftstücken eine Übersetzung ins Isländische oder Englische angeschlossen sind.

Artikel 62 Absatz 1

„Strafverfügungen“ sind nach isländischer Gesetzgebung: „Lögreglustjórasetkir“ (Artikel 115 der Strafprozeßordnung).

Artikel 64 Absatz 3

Das Übereinkommen soll nicht im Verhältnis zwischen Island und den anderen nordischen Staaten, die Mitgliedstaaten dieses Übereinkommens sind, Anwendung finden, es sei denn, daß die Vollstreckung eines Strafurteils durch die Gesetze der nordischen Staaten betreffend die Vollstreckung nicht geregelt ist.

II. Information

Artikel 63

Liste der in Island zur Anwendung kommenden und vollstreckten Sanktionen:

1. Geldstrafen

Geldstrafen werden direkt vom Gericht in festen Beträgen verhängt.

2. Einziehung

Jeder Gegenstand, der durch eine strafbare Handlung hervorgekommen oder zur Begehung einer strafbaren Handlung benützt worden ist, kann durch das Gericht eingezogen werden, außer er gehört einer Person, die mit der strafbaren Handlung nichts zu tun hat. Gleiches gilt hinsichtlich eines Gegenstandes, der allem Anschein nach für kriminelle Zwecke benützt werden könnte, wenn dies auf Grund gerichtlicher Sicherheitserwägungen für erforderlich erachtet wird. Ein Gegenstand oder ein durch eine strafbare Handlung erlangter Vorteil oder der Wert eines solchen Vorteils, gegen den niemand rechtliche Ansprüche hat, kann ebenfalls eingezogen werden.

3. Aberkennung

Eine strafgerichtliche Verurteilung zieht keine Aberkennung nach sich, sofern dies nicht ausdrücklich im Urteil angeordnet wird. Die Aberkennung kann im Verlust des Rechtes

bestehen, eine öffentliche Stellung zu bekleiden, wenn die betroffene Person für diese Stellung nicht länger als würdig und befähigt erachtet wird. Die Aberkennung kann auch im Verlust eines Rechts bestehen, bestimmte Tätigkeiten auszuführen, wenn dieses Recht von einer staatlichen Bewilligung oder Erlaubnis, Anordnung oder Prüfung abhängt, vorausgesetzt die strafbare Handlung weist auf ein beachtliches Risiko des Mißbrauches dieser Stellung hin. Wenn die strafbare Handlung schwerer Natur ist, kann eine Aberkennung angeordnet werden, sofern die betroffene Person für die Ausübung dieser Tätigkeit oder den Genuß dieser Rechte als nicht mehr würdig erachtet wird.

Einer Person, die in Folge Alkoholgenusses nicht im Stande gewesen ist, ein Fahrzeug sicher zu lenken, wird im allgemeinen das Recht zur Lenkung eines Kraftfahrzeuges entzogen. Dies gilt auch, wenn das Fahrzeug in einer grob verantwortungslosen Weise gefahren wurde oder wenn es nach der Art der strafbaren Handlung oder nach dem Verhalten des Täters als Kraftfahrzeuglenker unter Bedachtnahme auf die Sicherheit im Straßenverkehr nicht ratsam erscheint, daß er ein Kraftfahrzeug lenkt. Die Fahrerlaubnis wird für einen bestimmten Zeitraum von nicht weniger als einem Monat oder auf Lebensdauer entzogen.

4. Mit Freiheitsentziehung verbundene Strafen:

- a) **Gefängnis** kann auf Lebensdauer oder auf bestimmte Zeit nach den Bestimmungen hinsichtlich der strafbaren Handlung verhängt werden. Die allgemeinen Bestimmungen über die Mindest- und Höchstdauer der Gefängnisstrafe legen fest, daß Gefängnis nicht kürzer als 30 Tage und nicht länger als 16 Jahre verhängt werden kann.

Ein Strafgefangener, der eine zeitliche Gefängnisstrafe verbüßt, kann nach Ablauf von zwei Dritteln der Strafe oder, wenn besondere Umstände es rechtfertigen, nach Verbüßung der Hälfte der Strafe bedingt entlassen werden. Die bedingte Entlassung kann weder gewährt werden, wenn der Strafgefangene nicht zumindest zwei Monate der Strafe verbüßt hat, noch kann sie gewährt werden, wenn der Strafgefangene weniger als 30 Tage zu verbüßen hat oder wenn die Entlassung mit Rücksicht auf die Umstände des Strafgefangenen als nicht ratsam erachtet wird. Es bestehen keine Vorschriften über die bedingte Entlassung von Strafgefangenen, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen.

Das Gesetz über die Gefängnisse und die Gefängnisstrafe sieht vor, daß bei der Entscheidung, in welcher Strafvollzugseinrichtung die Gefängnisstrafe vollzogen werden soll, auf das Alter und das Geschlecht des Strafgefangenen, wo er lebt und auf seine Vorstrafen Bedacht genommen werden soll.

- b) **Einfacher Arrest** wird für eine bestimmte Zeit von 5 Tagen bis 2 Jahren verhängt. Hinsichtlich der bedingten Entlassung finden dieselben Bestimmungen wie im Falle der Gefängnisstrafe Anwendung.
- c) **Sicherungsmaßnahmen** können unter bestimmten Voraussetzungen für abnorme Täter, die wegen ihrer Zurechnungsunfähigkeit von der Bestrafung ausgenommen sind, und für Personen angeordnet werden, die auf Grund ihrer psychischen Abnormität als unzugänglich für den Einfluß einer Strafe angesehen werden. Solche Strafen, die Sicherungsmaßnahmen anordnen und eine Freiheitsentziehung nach sich ziehen, sind zeitlich unbegrenzt und werden in einer Sondereinrichtung oder in einem Spital vollzogen. Ihre Aufhebung erfordert einen Gerichtsbeschluß.

Einer weiteren Mitteilung des Generalsekretärs des Europarats zufolge haben die Niederlande gemäß Art. 62 Abs. 1 folgende Rechtsvorschriften für die Aufnahme in Anlage II des Übereinkommens bekanntgegeben:

- in the Netherlands: any unlawful behaviour to which the Traffic Regulations (Administrative Enforcement) Act (Wet administratiefrechtelijke handhaving verkeersvoorschriften) of 3 July 1989 (Bulletin of Act, Orders and Decrees, 300) is applicable.
- au Pays-Bas: tout comportement illégal auquel est applicable la Loi du 3 juillet 1989 prévoyant un règlement administratif pour les infractions à certaines dispositions du code de la route (Wet administratiefrechtelijke handhaving verkeersvoorschriften) (Bulletin des Lois et des Décrets royaux No. 300).

(Übersetzung)

- in den Niederlanden: jedes unrechtmäßige Verhalten, auf das die administrativen Durchführungsbestimmungen zum Verkehrsvorschriftengesetz (Wet administratiefrechtelijke handhaving verkeersvoorschriften) vom

3. Juli 1989 (Gesetzes- und Verordnungsbulletin 300) Anwendung finden.

Vranitzky

Einer weiteren Mitteilung zufolge ist für Kroatien das Übereinkommen nicht mit 8. Oktober 1991 *), sondern mit 1. Dezember 1991 in Kraft getreten.

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 587/1993

Vranitzky

57. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung

Nach Mitteilung des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande sind Bosnien-Herzegowina rückwirkend mit 20. Dezember 1991 und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien mit 23. September 1993, nachdem sie erklärt haben, sich auch weiterhin an das Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (BGBl. Nr. 512/1988, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 587/1993) gebunden zu erachten, Vertragspartei des Übereinkommens geworden.

Gemäß Art. 6 des Übereinkommens wurde als zentrale Behörde der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien das „Ministry of Labour and Social Policy, Skopje, Tel. 117-752 und 117-288, FAX: 220-408“ bestimmt.

58. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Anpassungsprotokolls zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum

Nachdem nach Mitteilung des Rats der Europäischen Union alle in Art. 1 Abs. 1 des Anpassungsprotokolls zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (BGBl. Nr. 910/1993) genannten Vertragsparteien ihre Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunden hinterlegt haben, sind das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (BGBl. Nr. 909/1993) und das Anpassungsprotokoll gemäß Art. 129 Abs. 3 des Abkommens, ersetzt durch Art. 6 und Art. 22 Abs. 3 des Anpassungsprotokolls, zwischen den Vertragsparteien mit Ausnahme des Fürstentums Liechtenstein in Kraft getreten.

Vranitzky